



Urteil vom 2. Oktober 2012

Besetzung

Richter Bendicht Tellenbach (Vorsitz),
Richter Bruno Huber,
Richter Martin Zoller,
Richter Daniel Willisegger,
Richterin Claudia Cotting-Schalch (Abteilungspräsidentin);
Gerichtsschreiber Martin Scheyli

Parteien

A. _____, geboren [...],
Libyen,
vertreten durch
Stefan Hery, Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende,
[...] (Rechtsvertreter 1), und
Peter Frei, Rechtsanwalt, Advokaturbüro Kernstrasse,
[...] (Rechtsvertreter 2),
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz

Gegenstand

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung
(Dublin-Verfahren); Verfügung des BFM vom 30. März 2010

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer, ein libyscher Staatsangehöriger mit letztem Wohnsitz in Tripolis, verliess seinen Heimatstaat am 5. Januar 2010 auf dem Luftweg in Richtung Malta, wo er mit einem durch die maltesischen Behörden ausgestellten Visum für den Schengenraum einreiste. Am 6. Januar 2010 reiste er auf dem Luftweg in die Schweiz weiter und stellte am 12. Januar 2010 im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) Kreuzlingen ein Asylgesuch.

B.

Am 15. Januar 2010 wurde der Beschwerdeführer im EVZ Kreuzlingen summarisch zu seinen Asylgründen befragt. Dabei führte er im Wesentlichen aus, er habe zum einen mit den libyschen Volkskomitees Schwierigkeiten gehabt, die ihn zum Militärdienst hätten zwingen wollen und ihm mit der Verhaftung gedroht hätten. Zum anderen sei er aus religiösen Gründen unter Druck gesetzt worden, indem ihn die islamische Bruderschaft zur Praktizierung der Religion habe zwingen wollen. Des Weiteren habe er aufgrund seiner politischen Ansichten in Libyen Probleme gehabt. Er sei deshalb in Libyen in Lebensgefahr gewesen. Auch habe er wegen seiner Probleme unter hohem Blutdruck gelitten, weshalb er sich zweimal in Spitalbehandlung habe begeben müssen.

C.

Am 3. Februar 2010 wurde der Beschwerdeführer für die Dauer des Verfahrens dem Kanton B. _____ zugewiesen.

D.

Am 2. März 2010 richtete das BFM an die zuständige maltesische Behörde die Mitteilung, gestützt auf die einschlägigen Staatsverträge (Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags [Dublin-Assoziierungsabkommen, SR 0.142.392.68]; Verordnung [EG] Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist [Dublin-II-VO]; Verordnung [EG] Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Ver-

ordnung [EG] Nr. 343/2003 des Rates [DVO Dublin]) werde Malta als zur Durchführung des Asylverfahrens zuständig erachtet.

E.

Mit E-Mail vom 9. März 2010 teilte die zuständige maltesische Behörde dem BFM mit, der Wiederaufnahme des Beschwerdeführers werde zugestimmt.

F.

Mit Verfügung vom 30. März 2010 trat das BFM gestützt auf Art. 34 Abs. 2 Bst. d des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht ein. Zudem ordnete es dessen Wegweisung nach Malta sowie den Vollzug an und wies ihn an, die Schweiz spätestens am Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist zu verlassen, wobei es festhielt, dass eine Beschwerde gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung habe. Auf die Begründung der Verfügung wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

G.

Mit Eingabe seines Rechtsvertreters (1) vom 21. April 2010 focht der Beschwerdeführer die – ihm durch die kantonale Migrationsbehörde am 20. April 2010 eröffnete – Verfügung des BFM beim Bundesverwaltungsgericht an. Dabei beantragte er, die Verfügung sei aufzuheben und das BFM sei anzuweisen, das Selbsteintrittsrecht im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO auszuüben. In prozessualer Hinsicht beantragte er zudem, der Vollzug der Wegweisung sei vorläufig auszusetzen, seiner Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen, und es sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zu gewähren.

H.

Mit Zwischenverfügung vom 23. April 2010 setzte der Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgerichts den Vollzug der Wegweisung im Sinne einer vorsorglichen Massnahme vorläufig aus.

I.

Mit Zwischenverfügung vom 28. April 2010 wurden die Gesuche um Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde sowie – vorbe-

hältlich der Nachreichung einer Fürsorgebestätigung – der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen.

J.

Mit Eingabe seines Rechtsvertreters (1) vom 29. April 2010 reichte der Beschwerdeführer eine Fürsorgebestätigung sowie eine Kostennote ein.

K.

Mit Vernehmlassung vom 27. Mai 2010 hielt das Bundesamt vollumfänglich an seinen Erwägungen fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Auf die dabei vorgebrachten Argumente wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

L.

Mit Zwischenverfügung vom 7. Juni 2010 wurde dem Beschwerdeführer bezüglich der Vernehmlassung des Bundesamts die Gelegenheit zur Replik erteilt.

M.

Mit Eingabe vom 17. Juni 2010 äusserte sich der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter (1) zur Vernehmlassung des BFM. Auf die betreffenden Vorbringen wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

N.

Mit Eingabe vom 23. Juni 2010 nahm der Beschwerdeführer persönlich zur Vernehmlassung des BFM Stellung. Dabei machte er unter anderem geltend, er leide unter einem hohen Cholesterinspiegel, und reichte diesbezüglich ein ärztliches Zeugnis ein. Auf seine weiteren Ausführungen wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

O.

Mit Eingabe seines Rechtsvertreters (1) vom 17. August 2011 reichte der Beschwerdeführer einen Bericht des Menschenrechtskommissars des Europarats in Bezug auf die Situation von Asylsuchenden in Malta ein.

P.

Mit Eingabe vom 25. Januar 2012 reichte der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter (1) weitere Dokumente zur Situation von Asylsuchenden in Malta ein.

Q.

Mit Eingabe vom 26. April 2012 übermittelte der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter (1) weitere Beweismittel. Des Weiteren ersuchte er um eine Stellungnahme zum Stand des Verfahrens.

R.

Mit Schreiben des Instruktionsrichters vom 30. April 2012 wurde der Beschwerdeführer über den Verfahrensstand informiert.

S.

Mit Eingabe vom 22. August 2012 teilte der neue Rechtsvertreter (2) seine Mandatierung mit. Zugleich ersuchte er um eine Mitteilung dazu, in welcher richterlichen Besetzung das Verfahren beurteilt werde, welche besonderen Rechtsfragen sich bei der Beurteilung stellen würden und wann mit einer Entscheidung zu rechnen sei. Mit Schreiben des Instruktionsrichters vom 31. August 2012 an den Rechtsvertreter (2) wurden diese Fragen beantwortet.

T.

Mit Eingabe vom 30. August (eingelangt am 31. August) 2012 übermittelte der bisherige Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eine Kostennote und teilte gleichzeitig mit, dass er – in Absprache mit dem Rechtsvertreter (2) – weiterhin neben diesem als Rechtsvertreter (1) geführt werden möchte.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1. Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2. Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

2.

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG und Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

3.

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, bei denen es das BFM gestützt auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Art. 32-35 AsylG) ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Beurteilungszuständigkeit der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob das Bundesamt zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Demnach enthält sich die Beschwerdeinstanz – sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet – einer selbständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1).

4.

Gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG wird auf Asylgesuche in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob das BFM zu Recht gestützt auf die genannte Bestimmung auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist.

5.

5.1. Zur Begründung der angefochtenen Verfügung führte das BFM im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer sei mit einem gültigen maltesischen Visum für den Schengenraum über Malta in die Schweiz eingereist. Somit liege gestützt auf die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen die Zuständigkeit für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens bezüglich des Beschwerdeführers bei Malta. Der Beschwerdeführer habe anlässlich des entsprechenden rechtlichen Gehörs keine Gründe geltend gemacht, die dem Vollzug der Wegweisung nach Malta entgegen-

stunden. Es lägen keine Hinweise dafür vor, dass diesem im Falle einer Rückkehr nach Malta eine Verletzung von Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) zu befürchten habe. Auch würden weder die in Malta herrschende Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen.

5.2. Mit der Beschwerdeschrift wurde im Wesentlichen geltend gemacht, die Schweiz sei im vorliegenden Fall aufgrund ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen gehalten, ihr Recht zum Selbsteintritt auszuüben. In diversen Berichten werde darauf hingewiesen, dass Asylsuchenden in Malta eine unmenschliche Behandlung drohe. Es lägen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass Malta die durch die EMRK garantierten Rechte verletze. Zu diesem Schluss sei auch schon das Bundesverwaltungsgericht gelangt, so in einer Zwischenverfügung im Verfahren E-2080/2010 vom 7. April 2010. Dabei sei das Gericht zum Schluss gelangt, dass Asylsuchende in Malta Gefahr liefen, in überfüllten Haftzentren unter menschenunwürdigen Bedingungen bei fehlender medizinischer und sozialer Versorgung zu leben, womit hinreichende Anhaltspunkte für eine Verletzung von Art. 3 EMRK vorlägen. In Bezug auf die angefochtene Verfügung sei festzustellen, dass angesichts der derzeitigen Lage in Malta der Vollzug der Wegweisung in diesen Staat als unzulässig erscheine.

5.3. In der Vernehmlassung führte das BFM hauptsächlich aus, Asylsuchende hätten in Malta während des Asylverfahrens Anspruch auf Rechtsberatung, medizinische Versorgung, Ausbildung, Unterkunft und finanzielle Unterstützung. Eine Nichtregierungsorganisation biete zudem kostenlosen Rechtsbeistand an. Die Asylsuchenden würden in geschlossenen oder offenen Unterkünften untergebracht. Die Kritik, wonach die Unterkünfte stark überfüllt seien und kein menschenwürdiges Dasein ermöglichen, sei zu relativieren, sei es doch seit November 2009 kaum mehr zu Anlandungen in Malta gekommen, und die geschlossenen Unterkünfte, in denen neu ankommende Asylsuchende jeweils in einem ersten Schritt untergebracht würden, verfügten nun über genügend freie Kapazitäten.

5.4. In seiner Replik hielt der Beschwerdeführer fest, das BFM nehme zur drohenden Verletzung des völkerrechtlichen Gebots des Non-refoulement sowie der Art. 3 und 13 EMRK in keiner Weise Stellung. Die Ausführungen des Bundesamts widersprächen zudem zahlreichen unabhängigen Berichten zu den Aufenthaltsbedingungen von Asylsuchenden in Malta.

6.

6.1. Der Beschwerdeführer hat sich vor der Einreise in die Schweiz gemäss seinen Angaben während eines Tages in Malta aufgehalten, nachdem er dort am 5. Januar 2010 mit einem maltesischen Visum für den Schengenraum eingereist war. Daraus folgt, dass gestützt auf die anwendbaren Bestimmungen der einschlägigen Staatsverträge im vorliegenden Fall grundsätzlich Malta für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist (insb. Art. 9 Abs. 2 Dublin-II-VO). Die maltesischen Behörden haben denn auch der Wiederaufnahme des Beschwerdeführers mit Mitteilung an das BFM vom 9. März 2010 ausdrücklich zugestimmt. Mit Zwischenverfügung vom 23. April 2010 setzte der Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgerichts den Vollzug der Wegweisung gestützt auf Art. 56 VwVG aus. Praxisgemäss (vgl. BVGE 2010/27 E. 7.2.1) bewirkt diese Vollzugsaussetzung eine Unterbrechung der Überstellungsfrist im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Bst. d VO Dublin. Insofern kann der Beschwerdeführer grundsätzlich in einen Drittstaat (Malta) ausreisen, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist.

6.2. Beim Dublin-Verfahren gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG handelt es sich um ein Überstellungsverfahren in den für die Prüfung des Asylgesuchs zuständigen Mitgliedstaat. Systembedingt bleibt bei diesem Verfahren kein Raum für die Anordnung von Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1-4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20). Allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse sind in Dublin-Verfahren stattdessen bereits im Rahmen des Nichteintretensentscheides selbst zu prüfen.

6.3. Weiter ist zu prüfen, ob im vorliegenden Fall allenfalls unter dem Aspekt der Souveränitätsklausel von Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO ein Abweichen von der festgestellten Zuständigkeit Maltas gerechtfertigt wäre. Grundsätzlich prüfen die Mitgliedstaaten jeden Asylantrag, den ein Drittstaatsangehöriger an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stellt (Art. 3 Abs. 1 Dublin-II-VO). Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin-II-VO als zuständiger Staat bestimmt wird. Gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO kann indessen jeder Mitgliedstaat abweichend von der in Abs. 1 statuierten Grundsatzregel einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in der Dublin-II-VO festgelegten Kriterien nicht für die Prü-

fung zuständig ist. Der betreffende Mitgliedstaat wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Dublin-II-VO und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen. Diese Regelung ermöglicht es einem nach den Kriterien der Dublin-II-VO nicht zuständigen Staat, von sich aus einen Asylantrag zu prüfen. Art. 3 Abs. 2 regelt somit eine Situation, in welcher sich die asylsuchende Person in einem für die Prüfung des Asylantrages eigentlich unzuständigen Staat befindet, dieser Staat aber das Asylverfahren selbst durchführen will.

6.4. Dem nach den Kriterien der Dublin-II-VO nicht zuständigen Mitgliedstaat ist es also erlaubt, von sich aus einen Asylantrag zu prüfen. Da Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO keine inhaltlichen Vorgaben enthält, liegt es grundsätzlich im Ermessen der Mitgliedstaaten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein solcher Selbsteintritt erfolgen soll. Dabei können sich die Mitgliedstaaten grundsätzlich auf die Vermutung verlassen, dass die am Gemeinsamen Europäischen Asylsystem beteiligten Staaten die Grundrechte beachten, und sie dürfen insoweit diesbezüglich Vertrauen ineinander haben (vgl. dazu und zum Folgenden BVGE 2010/45 E. 7.4 f. sowie BVGE 2011/35 E. 4.1-4.12; ausserdem Europäischer Gerichtshof [EuGH], Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-411/10 [N. S.] und C-493/10 [M. E. u. a.] vom 21. Dezember 2011, Rdnr. 78 ff.). Das schliesst allerdings nicht aus, dass in der Praxis aufgrund von grösseren Problemen in einem bestimmten Mitgliedstaat eine ernstzunehmende Gefahr entsteht, dass Asylsuchende bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit den Grundrechten, wie sie sich namentlich aus dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und aus der EMRK ergeben, unvereinbar ist. Die Vermutung der Beachtung der Grundrechte durch die Mitgliedstaaten ist somit nicht unwiderlegbar. Für die Widerlegung der Vermutung reicht indessen nicht schon der geringste Verstoß gegen die asylrechtlichen Normen aus; ansonsten würden die Verpflichtungen der Staaten im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem ausgehöhlt. Wenn jedoch systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylsuchende ernstlichen Grund zur Annahme geben, dass die betroffene Person tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden, so ist der Mitgliedstaat gehalten, einen Asylsuchenden nicht an den als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen. Mit anderen Worten sind ausnahmsweise auch Konstellationen denkbar, in denen die Durchsetzung einer nach der Dublin-II-VO feststehenden Zuständigkeit eine Verletzung grundrechtlicher Schutzansprüche bedeuten würde und das

Recht zum Selbsteintritt folglich zwingend wahrzunehmen wäre (BVGE 2011/9 E. 4 ff.; vgl. auch CHRISTIAN FILZWIESER/ANDREA SPRUNG, Dublin-II-Verordnung. Das Europäische Asylzuständigkeitssystem, 3. Aufl., Wien/Graz 2010, S. 74, K8 zu Art. 3). Unter anderem erscheint ein Selbsteintritt etwa auch dann gerechtfertigt, wenn die Rückkehr der gesuchstellenden Person in den zuständigen Mitgliedstaat eine konkrete Existenzgefährdung (beispielsweise aus medizinischen Gründen; vgl. BVGE 2011/9 E. 7 f.) zur Folge hätte. Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) sieht denn auch vor, dass das BFM aus humanitären Gründen das Asylgesuch auch dann behandeln kann, wenn die Prüfung ergeben hat, dass ein anderer Staat dafür zuständig ist.

7.

7.1. Im Hinblick auf die Prüfung der Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Selbsteintritt ist im vorliegenden Verfahren somit in einem ersten Schritt der Frage nachzugehen, ob Gründe bestehen, die zur Widerlegung der Vermutung führen könnten, Malta beachte die dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem inhärenten Grundrechte in der erforderlichen Weise.

7.2. Mit Blick auf das vorliegende Verfahren ist zunächst festzustellen, dass das BFM in der angefochtenen Verfügung in keiner Weise auf die in Malta herrschende Situation eingegangen ist. In der Vernehmlassung hat sich das Bundesamt zwar zur Lage für asylsuchende Personen in Malta geäußert. Es ist jedoch festzustellen, dass es die Verhältnisse dabei nur unzureichend wiedergegeben hat. So ist mit Blick auf die in der Vernehmlassung gemachten Ausführungen zu den Unterstützungsansprüchen Asylsuchender zu bemerken, dass sich die Vorinstanz auf Angaben der maltesischen Behörden beruft, die in klarem Gegensatz zu den übereinstimmenden Beobachtungen sämtlicher nachfolgend zitierten Quellen stehen. Zwar hat sich das Bundesamt in der Vernehmlassung ausserdem auf einen Bericht von Amnesty International abgestützt. Jedoch ist festzustellen, dass die Aussagen des genannten Berichts (AMNESTY INTERNATIONAL [AI], Report 2009, S. 221 [AI-Index: POL 10/001/2009]), in dem die Situation von Asylsuchenden in Malta als ausgesprochen schlecht eingestuft wurde, in völligem Gegensatz zu den Angaben des BFM stehen.

7.3. Zur Situation von asylsuchenden Personen in Malta haben sich in jüngerer Zeit verschiedene Behörden, Institutionen und Organisationen geäußert, wobei sich aus den entsprechenden Berichten, soweit für

die vorliegende Fragestellung relevant, im Wesentlichen Folgendes ergibt.

7.3.1. Der Menschenrechtskommissar des Europarats hat in seinem jüngsten Bericht zu Malta (COUNCIL OF EUROPE, Report by Thomas Hammarberg, Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, following his visit to Malta from 23 to 25 March 2011, Bericht vom 9. Juni 2011) unter anderem festgestellt, Migranten, einschliesslich Asylsuchender und verletzlicher Personengruppen, würden in Malta nach ihrer Ankunft ausnahmslos in Administrativhaft genommen. Malta habe diese Verfahrensweise auch beibehalten, nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einem Entscheid vom 27. Juli 2010 (Urteil i.S. Louled Massoud gegen Malta, Beschwerde Nr. 24340/08) festgestellt habe, dies verstosse gegen Art. 5 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 4 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit), insbesondere indem kein effektiver und zügiger Rechtsschutz für die Anfechtung der Rechtmässigkeit einer solchen Inhaftierung bestehe (vgl. COUNCIL OF EUROPE, a.a.O., Ziff. 12). In Bezug auf die Lebensumstände von Asylsuchenden in Malta stellte der Menschenrechtskommissar des Europarats fest, nach dem Ende der Inhaftierung würden die betroffenen Personen in sogenannten offenen Zentren untergebracht (zum Folgenden a.a.O., Ziff. 19 ff.). Die Bedingungen in diesen Zentren seien sehr unterschiedlich. In einigen kleineren Unterkünften, in denen insbesondere Angehörige verletzlicher Personengruppen untergebracht würden, bestehe eine angemessene Versorgung. Hingegen seien die Bedingungen in den grösseren Zentren mangels adäquater Ausstattung und wegen Überfüllung durchgehend ungenügend. In Bezug auf verletzte Gruppen (Familien mit Kindern, unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Personen mit körperlichen Behinderungen oder ernsthaften gesundheitlichen Problemen, betagte Menschen) hält der Bericht fest, dass Angehörige dieser Gruppen zunächst ebenfalls inhaftiert würden (a.a.O., Ziff. 28 ff.). Immerhin bestehe ein Verfahren zur Feststellung der Verletzlichkeit, und es seien grundsätzlich Massnahmen vorgesehen, um Personen, deren Verletzlichkeit bestätigt worden sei, aus der Haft zu entlassen und entsprechend ihren Bedürfnissen zu versorgen. Jedoch sei keineswegs sichergestellt, dass verletzte Personen nach ihrer Haftentlassung auch tatsächlich entsprechend ihren Bedürfnissen untergebracht und versorgt würden. Schliesslich weist der Bericht darauf hin, dass im Gefolge der politischen Umwälzungen in Nordafrika und insbesondere des Bürgerkriegs in Libyen im Lauf des Jahrs 2011 – nachdem in Malta in den Jahren 2009 und 2010 nur geringe Flüchtlingszahlen zu verzeichnen gewesen seien – ein starker Anstieg der nach Malta gelangenden Asylsu-

chenden festzustellen sei (a.a.O., Ziffn. 5 f., 20, 26). Dieser Zustrom verschärfe die bereits vorher bestehenden Kapazitätsprobleme.

7.3.2. Einige der soeben aufgeführten Informationen zu den Aufenthaltsbedingungen von Asylsuchenden in Malta sind im Wesentlichen auch in einer Auskunft des UNHCR-Büros für die Schweiz und Liechtenstein vom 26. Januar 2011 an das Bundesverwaltungsgericht enthalten. Auf die unzulängliche Situation von Asylsuchenden in Malta wird durch eine grosse Zahl von weiteren Behörden, Institutionen und Organisationen hingewiesen (vgl. NATHALIE SCHLENZKA/BERLIN INSTITUTE OF COMPARATIVE SOCIAL RESEARCH, *The Risk Group of Unaccompanied Minors: Protection Measures in an Enlarged European Union. Country Report Malta*, Berlin 2007; EUROPEAN PARLIAMENT, *The conditions in centres for third country nationals [detention camps, open centres as well as transit centres and transit zones] with particular focus on provisions and facilities for persons with special needs in the 25 EU member states*, Bericht vom Dezember 2007, S. 161; EUROPEAN COMMISSION AGAINST RACISM AND INTOLERANCE, *Third report on Malta*, Bericht vom 29. April 2008, S. 14 ff.; SFH, *Situation von Asylsuchenden in Malta*, Bericht vom 20. August 2009; UNITED NATIONS HUMAN RIGHTS COUNCIL, *Report of the Working Group on Arbitrary Detention. Addendum: Mission to Malta*, 18. Januar 2010 [UN-Dok. Nr. A/HRC/13/30/Add. 2], Ziff. 33 ff.; U. S. DEPARTMENT OF STATE/BUREAU OF DEMOCRACY, HUMAN RIGHTS AND LABOR, *2010 Country Reports on Human Rights Practices: Malta*, 8. April 2011; DOMINIK BENDER/MARIA BETHKE, *Situation von Asylsuchenden auf Malta*, in: *Asylmagazin* 7-8/2010, S. 235 ff.; MURIEL TRUMMER/SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE [SFH], *Malta: aktuelle Situation für Verletzte*, Bericht vom 6. September 2010; SERAINA NUFER/SFH, *Malta: Aufnahmebedingungen für Personen aus dem Asylbereich*, Update vom November 2011; AMNESTY INTERNATIONAL [AI], *Report 2011*, S. 221 [AI-Index: POL 10/001/2011]; HUMAN RIGHTS WATCH, *Boat Ride to Detention: Adult and Child Migrants in Malta*, Juli 2012). Über die bereits unter Hinweis auf den Bericht des Menschenrechtskommissars des Europarats erwähnten Aspekte hinaus wurde dabei auch festgestellt, dass die maltesischen Behörden am 17. Juli 2010 eine Gruppe von somalischen Staatsangehörigen nach Libyen zurückgeführt hätten, wo die Betroffenen in der Folge allesamt inhaftiert, mit Stöcken geschlagen und teilweise mit Elektroschocks gefoltert worden seien (vgl. AI, a.a.O., S. 221).

7.3.3. Aus den vorliegenden Informationen ergibt sich im Übrigen, dass einzelne Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems,

so Deutschland und Schweden, bereits im Jahr 2010 bei besonders schutzbedürftigen Personen von der Überstellung nach Malta abgesehen haben (vgl. TRUMMER/SFH, a.a.O., S. 20, m.w.N.). Ferner ist zu erwähnen, dass die vorstehend angeführten Quellen eine möglicherweise wesentliche Entwicklung nicht berücksichtigen, war doch im Verlauf des Jahres 2011 ein starker Anstieg der Zahl von Personen zu verzeichnen, die in Malta ein Asylgesuch stellten (vgl. UNITED NATIONS HUMAN RIGHTS COUNCIL, The situation of migrants and asylum-seekers fleeing recent events in North Africa, 1. September 2011 [UN-Dok. Nr. A/HRC/18/54], Ziff. 7). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwiefern sich die asylverfahrensmässige Behandlung wie auch die Lebensbedingungen von Asylsuchenden in Malta im Laufe der letzten Monate weiter verändert haben.

7.4. Angesichts der genannten Informationen zur allgemeinen Situation von Asylsuchenden in Malta ist festzuhalten, dass die Vermutung, dieses Land beachte die den betroffenen Personen im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem zustehenden Grundrechte in angemessener Weise, nicht ohne weiteres aufrechterhalten werden kann. Zwar ist damit – auf der Grundlage der heute vorliegenden Erkenntnisse – noch nicht gesagt, dass die festgestellten Mängel in Malta für Asylsuchende generell die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung mit sich bringen. Jedoch ist im Einzelfall die Frage zu stellen, ob die betroffene Person einer Kategorie zuzurechnen ist, deren Angehörige aufgrund ihrer spezifischen Verletzlichkeit im Falle einer Überstellung nach Malta Gefahr laufen würden, wegen der dortigen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen eine Verletzung ihrer Grundrechte zu erleiden.

7.5.

7.5.1. Im Zusammenhang mit der Frage, ob im Falle des Beschwerdeführers individuelle Voraussetzungen gegeben sind, die ihn bei einer Überstellung nach Malta in die Gefahr einer Verletzung seiner grundrechtlichen Ansprüche bringen würden, ist zunächst festzuhalten, dass er mit einem gültigen Visum für den Schengenraum nach Malta einreiste. Insofern ist er nicht der Kategorie der illegal eingereisten Asylsuchenden zuzurechnen, welchen in Malta eine gemäss der Rechtsprechung des EGMR nicht mit Art. 5 EMRK vereinbare Administrativhaft droht. Auch ist nicht davon auszugehen, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen Angehörigen einer verletzlichen Gruppe mit besonders ausgeprägten Betreuungsbedürfnissen handelt. Es besteht somit im vorliegenden Fall kein Anlass, aufgrund der in Malta herrschenden Aufenthaltsbedingungen

eine drohende Verletzung von Grundrechten des Beschwerdeführers anzunehmen.

7.5.2. Im vorliegenden Fall erweist sich jedoch ein anderer Aspekt als entscheidend. Aus der E-Mail der zuständigen maltesischen Behörde vom 9. März 2010 an das BFM (mit welchem das Einverständnis mit der Wiederaufnahme des Beschwerdeführers erklärt wurde) geht hervor, dass Malta beabsichtigt, den Beschwerdeführer nach dem zeitlichen Verfall seines Schengen-Visums in seinen Heimatstaat Libyen zurückzuschaffen. (Im Wortlaut der genannten Mitteilung: „It would be highly appreciated if you could send the passport through an escort as we require the passport to repatriate the alien due to the expired visa.“) Es ist als offensichtlich zu erachten, dass eine derartige Handlungsweise der maltesischen Behörden einer krassen Missachtung der einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen (namentlich des Non-refoulement-Gebots; Art. 33 FK, Art. 3 EMRK, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105); vgl. auch Art. 25 Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 BV, [SR 101]) wie auch der geltenden Bestimmungen des Dublin-Regimes (welchen Malta als Mitgliedstaat der Europäischen Union unterworfen ist) gleichkäme. Zugleich ist angesichts der dokumentierten Rechtsverstösse der maltesischen Behörden, insbesondere der Hinweise auf in der Vergangenheit bereits erfolgte völkerrechtswidrige Rückschaffungen von Asylsuchenden in Drittstaaten (vgl. E. 7.2.2), keineswegs auszuschliessen, dass dem Beschwerdeführer eine solche Behandlung auch tatsächlich drohen würde. Vielmehr ist nach dem Gesagten im vorliegenden Fall nicht ausreichend Gewähr dafür gegeben, dass der Beschwerdeführer bei einem Vollzug der Wegweisung nach Malta seitens der dortigen Behörden mit einer verfahrensmässigen Behandlung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Dublin-Regimes rechnen könnte.

7.6. Nach den angestellten Erwägungen ist das BFM anzuweisen, das Selbsteintrittsrecht im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO auszuüben und das Asylgesuch des Beschwerdeführers im nationalen Asylverfahren in der Schweiz zu behandeln. Die Beschwerde ist folglich in diesem Sinne gutzuheissen.

8.

8.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

8.2. Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und die angesichts des Aufwandes als angemessen erscheinenden Kostennoten des Rechtsvertreters (1) vom 29. April 2010 und vom 30. August 2012 sowie des geschätzten (deutlich geringeren) Aufwandes des Rechtsvertreters (2) ist die Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 2'000.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das BFM zu entrichten.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen, und die Verfügung des BFM vom 30. März 2010 wird aufgehoben.

2.

Das BFM wird angewiesen, das Selbsteintrittsrecht im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO auszuüben und das Asylgesuch des Beschwerdeführers im nationalen Asylverfahren in der Schweiz zu behandeln.

3.

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

4.

Dem Beschwerdeführer wird eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.– zugesprochen, die ihm durch das BFM zu entrichten ist.

5.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Bendicht Tellenbach

Martin Scheyli

Versand: